

Satzung

des

Bundesverband Gebäudemodernisierung (BVGeM) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Gebäudemodernisierung (BVGeM) e.V.**“, nachfolgend „BVGeM“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nr. VR 6623 eingetragen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist auf kommunaler bzw. Stadt- oder Gemeindeebene die Initiierung, Förderung und Verstetigung der regionalen Vernetzung aller relevanten Institutionen und Initiativen sowie Unternehmen, die in den Bereichen Energieeffizienz, regenerative Energien, Umwelt- und Klimaschutz sowie altersgerecht Bauen, Modernisieren und Wohnen agieren. Hierzu zählen beispielsweise:

Energie- und Klimaschutzagenturen
Städte, Gemeinden und Kommunen mit Umwelt- und Bauämtern
Kommunale Klimaschutzmanager/innen
Verbraucherzentralen
Sonstige Initiativen, Arbeitskreise und Kompetenzzentren
Klimaschutz- und Umweltschutzverbände
Verbände des Wohnungswesens
Verbände des Bauwesens
Verbände der Bauindustrie
Weitere passende Berufsverbände
Institute und wissenschaftliche Einrichtungen
Energieberater/innen
Architekten/innen, Ingenieure/innen, Sachverständige
Handwerksbetriebe des Bau- und Ausbauhandwerks
Bauträger
Finanzdienstleister/innen und Bausparkassen
Immobilienmakler/innen
Versicherungen
Hausverwalter/innen
Sonstige Bau-Dienstleister/innen
Bau-Fachhandel
Haus- und Grundeigentümer/innen

Mieter
Fachanwälte/innen
Verlage und Medien

Darüberhinaus wird der Fokus auch auf die direkte Ansprache von Bürgerinnen und Bürgern zum Zwecke der Information bezüglich Klimaschutz, Energieeffizienz und altersgerechtes Bauen, Modernisieren und Wohnen gelegt.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Kommunikation und der fachlichen Weiterbildung innerhalb der in Absatz 1 genannten Institutionen, Berufs- und Personengruppen, etwa über Runde Tische, Veranstaltungen, Seminare, Social-Media sowie mit einem eigenen Internetportal. Hierbei wird großer Wert auf eine Vereinheitlichung der Fachsprache, auf ein „Voneinander-und-miteinander-Lernen“ und auf eine Vereinfachung der verwendeten Instrumente gelegt, um letztlich gemeinsam die Anzahl der ganzheitlichen Gebäudemodernisierungen regional anzuheben und dadurch den Heizenergieverbrauch sowie den CO₂-Ausstoß zu senken und einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zugleich sollen die Gebäude auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels altersgerecht gebaut und umgebaut werden.
- (3) Der Verein will darüberhinaus alle im Bereich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Energieeffizienz, regenerative Energien und altersgerechtes Bauen, Modernisieren und Wohnen Tätigen bei deren Aktivitäten unterstützen und stellt sich hierzu folgende Aufgaben:
- a) Förderung des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, der Energieeffizienz, der regenerativen Energien und des altersgerechten Bauens, Modernisierens und Wohnens durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Beratung, insbesondere von Bürgerinnen und Bürgern.
 - b) Öffentliche Stellungnahme über alle dem Verband zur Verfügung stehenden Medien bezüglich Sachverhalten rund um Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Energieeffizienz, regenerative Energien sowie altersgerechten Bauens, Modernisierens und Wohnens.
 - c) Pflege und Förderung der Berufsbilder sowie der beruflichen Fort- und Weiterbildung.
 - d) Zusammenarbeit mit Institutionen, Kampagnen und Verbänden ähnlicher Zielsetzung auf regionaler, kommunaler, Länder- und Bundesebene.
 - e) Förderung des Informationsaustausches zwischen Fachleuten der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, die einen Beitrag zur weiteren Entwicklung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie zu Energieeffizienz, regenerativen Energien und altersgerechten Bauens, Modernisierens und Wohnens leisten können.
 - f) Aufbau und Verwaltung regionaler Anlaufstellen bezüglich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung, Energieeffizienz, regenerativen Energien und altersgerechtes Bauen, Modernisieren und Wohnen.
 - g) Information der Mitglieder über Produkt-, Fördermittel- und Rechtsentwicklungen.

Diese Ziele sollen in enger Kooperation mit dem Bund, den Bundesländern, den Städten/Gemeinden/Kommunen, mit Wirtschaft und Wissenschaft verwirklicht werden. Insbesondere wird der Verein die Zusammenarbeit der Energie- und Klimaschutz-Agenturen sowie kommunaler Klimaschutzmanager/innen fördern und ihre Interessen vertreten. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein seiner Mitglieder und/oder Dritter bedienen.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. An ehrenamtlich tätige Personen dürfen angemessene Aufwandsentschädigungen geleistet werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, deren Aufgaben und Ziele mit denen des Vereins in Einklang stehen und die sich für die Verwirklichung dieser Ziele aktiv einsetzen. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (2) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaften:
 - (a) Vollmitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder haben eine Vollmitgliedschaft und somit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) des Vereins sind die Gründungsmitglieder (natürliche Personen). Die Vollmitglieder wählen den Vorstand.
 - (b) Beitragsfreie Mitgliedschaft: Energie- und Klimaschutzagenturen, Städte, Gemeinden und Kommunen mit ihren Klimaschutzmanagern/innen, Verbraucherzentralen sowie Arbeitskreise, andere Vereine, Verbände und sonstige Initiativen (juristische Personen), die auf den Gebieten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie Energieeffizienz, der regenerativen Energien und des altersgerechten Bauens, Modernisierens und Wohnens tätig sind, sowie Ehrenmitglieder können eine beitragsfreie Mitgliedschaft erhalten und den Beirat des Vereins im Sinne des § 15 stellen.
 - (c) Fördermitgliedschaft: Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verband ideell oder materiell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben vorbehaltlich des § 8 Abs. 4 kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verband geschieht auf schriftlichen Antrag. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft ruhen. In diesem Fall ruhen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen auf Grund ruhender Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (5) Natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein nachhaltig verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder über einen Antrag an den Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Gründungsmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (4) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge können nicht anteilig rückerstattet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Kostenaufbringung

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder sowie durch Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht mit satzungsfremden Auflagen verbunden sind.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach folgender Zuordnung:
 - a) Kategorie I: ordentliche Mitglieder
 - b) Kategorie II: fördernde Mitglieder

Bei der Bemessung der Beitragshöhe wird innerhalb dieser Kategorien nach der Größe der Mitglieder unterschieden. Über Höhe des Beitrages und die Art und Weise der Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen.

- (3) Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung besteht nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat oder die Beiräte

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind der Vorstand und die Mitglieder des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als (reale) Präsenzveranstaltung als auch in Form einer (virtuellen) Online-Veranstaltung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangsort zugänglichen Chatraum stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und des Beirats,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Bei Beschlussfassungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausgenommen hiervon sind: Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Ausschließung eines Mitglieds oder Abwahl des Vorstandes. In diesen Fällen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Für die Auflösung des Verbandes ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen – dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Durch den Leiter der Mitgliederversammlung werden die Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (6) Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass ihre Teilnahmeberechtigung an der Mitgliederversammlung von einer schriftlichen Anmeldung und der Zahlung einer Kostenpauschale bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abhängig ist. Die Höhe der Kostenpauschale wird vom Vorstand festgesetzt und bei der Einberufung bekanntgegeben. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der Anmeldung bzw. Zahlung beim Verein an.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20 Prozent der Vollmitglieder bzw. Stimmen anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Abweichend von Absatz (7) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmen beschlussfähig.
- (9) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen

und zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern schnellstmöglich zugänglich zu machen, spätestens aber vier Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung.

- (10) Die Vollmitglieder können gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Vorlage des Protokolls Einspruch erheben. In diesem Falle wird der angegriffene Beschluss nicht wirksam.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Der Vorstand ist zugleich das Präsidium des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind Präsidenten des Vereins.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(5) Eine Abberufung des Vorstandes kann nur durch die Gründungsmitglieder mit 2/3 Mehrheit erwirkt werden.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben, die er zur Erfüllung ganz oder teilweise auch Dritten übertragen kann:

- a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) das Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
- e) den Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: Geschäftsführer, Bürokräfte, sonstige Mitarbeiter,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, dazu zählen auch Runde Tische und Präsentationen,
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) die Aufstellung der Mitgliedsbeiträge und
- i) die Verwaltung und Verwendung der Verbandsmittel sowie treuhänderische Verwaltung von Projektgeldern.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der

Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Mitgliederversammlung kann die von den Gründungsmitgliedern bestellten Vorstandsmitglieder nicht abberufen.

- (2) Die Wahl ist gültig bei einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die Wahl ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufbar.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vorstandssitzung kann auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat ferner alle ihm nach dieser Satzung zustehenden sowie die Aufgaben zu erledigen, die der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert.
- (5) Wird kein förderndes Mitglied in den Vorstand gewählt, sind die fördernden Mitglieder berechtigt, aus ihren Reihen einen Vertreter zu wählen, der beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Der von den fördernden Mitgliedern gewählte Vertreter bildet zusammen mit dem Vorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 den erweiterten Vorstand. Die fördernden Mitglieder wählen ihren Vertreter/in im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren; er/sie bleibt über die Zeit von fünf Jahren hinaus bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet der/die gewählte Vertreter/in der fördernden Mitglieder vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, wählen die fördernden Mitglieder entsprechend § 9 Abs. 1 einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes. Der/die Vertreter/in der fördernden Mitglieder hat lediglich beratende Funktion; insofern hat der erweiterte Vorstand keine besonderen Aufgaben.

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist Vorstand im Sinne dieser Satzung stets der Vorstand gemäß § 9 Abs. 1.

§ 12 Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in zur Erledigung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung bestellen. Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführers/in gehört auch die Tätigkeit als Schriftführer/in in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Aufstellung des Geschäftsberichtes.
- (2) Dem/Der Geschäftsführer/in wird eine Vergütung gewährt und die ihm/ihr entstandenen Auslagen erstattet. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

- (3) Geschäftsführer/in können auch gewählte Vorstandsmitglieder sein. Ist der/die Geschäftsführer/in nicht zugleich ein Mitglied des Vorstandes, so ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

§ 13 Schatzmeister/in /Kassenwart/in

- (1) Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten kann vom Vorstand gesondert geregelt werden.
- (2) Der/die Schatzmeister/in hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Der/die Schatzmeister/in hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis seiner Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer/innen wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes noch des erweiterten Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zum 31. März fertigzustellen ist.

§ 15 Beirat / Beiräte

- (1) Der Beirat – oder auch mehrere Beiräte – kann/können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.
- (2) Der Beirat/die Beiräte besteht/bestehen im Sinne § 4 Absatz b aus Personen der Energie- und Klimaschutzagenturen, der Städte, Gemeinden und Kommunen mit ihren Klimaschutzmanagern/innen, der Verbraucherzentralen sowie der Arbeitskreise und sonstigen Initiativen (juristische Personen), die auf den Gebieten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie Energieeffizienz, der regenerativen Energien und des altersgerechten Bauens, Modernisierens und Wohnens tätig sind, und die wichtige Kenntnisse und Erfahrungen haben, um die Verbandsarbeit zu unterstützen.
- (3) Mitglieder des Beirats/der Beiräte können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein. Gründungsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können Mitglieder des Beirates/der Beiräte sein.
- (4) Die Aufgaben des Beirats/der Beiräte sind das Beraten des Vorstands bei wichtigen Aktionen und Programmen des Verbands.
- (5) Der Beirat/die Beiräte wird/werden für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (6) Die Beiratsmitglieder wählen jeweils einen/eine Sprecher/in pro Beirat, der dem Vorstand Bericht erstattet. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 16 Schlichtungsverfahren

- (1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder unter Mitgliedern werden, sofern es sich um Vereinsangelegenheiten handelt, vereinsintern in einem Schlichtungsverfahren geregelt.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Vorschlag zur Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein. § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB berechtigt, Satzungsänderungen, die sich durch Auflagen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden formaler Art ergeben, einzelvertretungsberechtigt zu beschließen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und braucht die Zustimmung der Gründungsmitglieder. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, muss sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung schriftlich zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung zur Auflösung des Verbandes erfolgt namentlich. Eine namentliche Stimmabgabe per Brief ist möglich. Die Stimmen, die per Brief abgegeben werden, müssen dem Vorstand 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (5) Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung mehrheitlich andere Personen zu Liquidatoren bestimmt.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls die Satzung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Eine rechtsunwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 20 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 21 Gründungsversammlung und Unterschriften

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 09.04.2018 verabschiedet.

Leipzig, 14.06.2018